



Erste-Hilfe-Material



© Lizenziert für MK

Anzahl und Verteilung der Verbandkästen

Mindestens ein Verbandkasten nach [DIN 13 157](#) Typ C muss an einer zentralen, für alle Hilfe leistenden Personen zugänglichen, Stelle im Schulgebäude (z. B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) bereitgehalten werden .

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in **Bereichen mit erhöhter Gefährdung** der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein ([DGUV Information 202-059](#)).

Die Verbandkästen müssen in der Schule so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind. Sie sollen überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen ([ASR A4.3](#)).

Unterbringung, Zugänglichkeit, Kennzeichnung

Das Erste-Hilfe-Material muss **jederzeit schnell erreichbar** und **leicht zugänglich** in geeigneten Behältnissen (Verbandkasten, Verbandschrank, Rucksack oder Tasche), geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge

bereitgehalten werden ([ASR A4.3](#)).

In allen Bereichen mit erhöhter Gefährdung (Sporthallen, naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Lehrküchen, Kunsträume, Werkstätten und sonstige Fachräume) müssen Verbandkästen stets **griffbereit** zur Verfügung stehen ([DGUV Information 202-059](#)).

Verbandschränke dürfen nicht verschlossen sein. Wenn zum Öffnen ein Schlüssel benötigt wird, sollte er unverlierbar am Verbandschrank befestigt werden (z. B. mit einer Kette).



© *Lizenziert für MK*

Die Aufbewahrungsstellen für Erste-Hilfe-Material müssen mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund gekennzeichnet sein ([ASR A4.3](#)).

Grundausrüstung und mehr

MATERIAL NACH DIN

Die vorgeschriebenen Füllungen der Verbandkästen sind in unterschiedlichen Normen geregelt:

[?]DIN 13157 Betriebsverbandkasten klein

[?]DIN 13169 Betriebsverbandkasten groß

[?]DIN 13164 Kfz-Verbandkasten

[?]DIN 13160 Sanitätstaschen

(Die [?]DIN wurde ersatzlos zurückgezogen. Der Regelsetzer empfiehlt die Anwendung von [?]DIN 13157)

Inhaltsverzeichnis für Verbandkästen (Doc)

ZUSÄTZLICHES MATERIAL

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material - über den Inhalt des Verbandkastens hinaus - ist aufgrund betriebsärztlicher Entscheidung oder betriebsbedingter Gefährdungen bereitzuhalten (DGUV Information 204-008).

Zusätzlich zum Material nach [?]DIN kann folgende Zusatzausstattung sinnvoll sein:

- Fieberthermometer, elektronisch (mit Thermometerschutzhüllen)
- Kühlelemente, Kältepackungen oder Kalt-Sofortkompressen (Einmalartikel). *Eine Kälte-Sofortkomresse gehört zur [?]DIN 13157. Insbesondere im Sportbereich werden Kühlelemente häufiger benötigt.*
- Splitterpinzette
- Zeckenzange
- alkoholisches Händedesinfektionsmittel (nicht für Wunden, darf nur von Erwachsenen verwendet werden)
- Einmalhandschuhe aus Vinyl oder Nitril (kein Latex - Allergiegefahr) im Spenderkarton, da die vier Einmalhandschuhe nach [?]DIN EN 455, die zu jedem Verbandkasten nach [?]DIN 13157 gehören, schnell aufgebraucht sind.
- Taschenbeatmungsmaske mit Einmalventil

Desinfektions- und Arzneimittel

Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B.

Kopfschmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten. ([?]DGUV-Regel 100-001)

Das Vorhalten von Medikamenten, Salben, Tinkturen, Sprays (Kälte-/Wundsprays) oder Wunddesinfektionsmitteln im Verbandkasten oder der Sanitätstasche ist unzulässig! Das Verabreichen von Medikamenten birgt grundsätzlich immer die Gefahr des Auslösens von lebensbedrohlichen Allergien und Unverträglichkeitsreaktionen!

In welchem Rahmen und unter welchen Umständen eine Medikamentengabe durch Lehrkräfte erfolgen kann, regelt die DGUV Information 202-091.

Sporthallen und Sportplätze

Da Sporthallen meist räumlich vom Schulgebäude getrennt sind, müssen sie mit einem eigenen, mindestens kleinen Verbandkasten nach [?]DIN 13157, ausgestattet sein. Es sollten zusätzliche Kälte-Sofortkompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorgehalten werden. Wird die Sporthalle auch von Sportvereinen genutzt, müssen Schule, Vereine

und Träger geeignete Vereinbarungen treffen, damit gewährleistet wird, dass immer ausreichendes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht.

Diese Regelung gilt auch auf Sportplätzen. Neben dem Erste-Hilfe-Material sollte auch ein Mobiltelefon mitgeführt werden.

Schule unterwegs

Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Wandertagen, Ausflügen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen usw. immer mitgenommen werden ([DGUV Information 202-059](#)).

Für diese Zwecke können z. B. Sanitätstaschen nach der ehemaligen [\[?\]DIN 13160](#) oder Verbandkästen nach [\[?\]DIN 13164](#) eingesetzt werden. Eine empfehlenswerte Checkliste finden Sie hier: [DGUV Information 204-008](#).

Bestandspflege

Das Erste-Hilfe-Material muss regelmäßig überprüft werden. Verbandstoffe mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum müssen ersetzt werden. Pflaster und Wundschnellverbände verlieren nach längerer Lagerung die Klebekraft und müssen dann ebenfalls ersetzt werden. Sonneneinstrahlung und häufige Temperaturwechsel beschleunigen diesen Vorgang.

Erste-Hilfe-Material, welches in der [\[?\]DIN](#) nicht mehr vorgesehen ist, muss entfernt werden. So dürfen z. B. Schlagaderabbinder und pneumatische Schienen auf keinen Fall von Lehrkräften benutzt werden, da die Gefahr von Nervenverletzungen besteht. Die Verwendung von aus Leder bestehende Augenklappen und Fingerlinge ist aus hygienischen Gründen unzulässig.

Verbrauchtes Erste-Hilfe-Material ist zeitnah zu ersetzen.

Externe Informationen

Bei Wikipedia

Artikel-Informationen

20.11.2019

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=212

E-Mail an Redaktion